

Satzung (Stand 07.07.2025)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Themis - Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt e.V.

und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Funktionsbezeichnungen der Satzung umfassen alle Geschlechter gleichberechtigt.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein wird eine unabhängige und überbetriebliche Vertrauensstelle für die Film-, Rundfunk-, Theater- und Musikbranche einrichten. Diese Vertrauensstelle soll Betroffenen von sexueller Belästigung und Gewalt oder von allgemeinen sich mit sexueller Belästigung und Gewalt überschneidenden Belästigungen zur Verfügung stehen, in diesem Zusammenhang widmet sich der Verband insbesondere auch der Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten.

(2) Die Vertrauensstelle soll Angebote, insbesondere für folgende Betroffenen, vor allem aus dem Bereich der Film-, Rundfunk- sowie Theater- und Musikbranche, bereitstellen:

- a) Beschäftigte;
- b) die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten;
- c) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind;
- d) Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis;
- e) Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
- f) Bewerbende, die als freie Mitarbeiter und/oder arbeitnehmerähnliche Personen erwerbstätig werden wollen;
- g) Freie Mitarbeitende;
- h) Studierende

(3) Der Verein wird darüber hinaus zu Zwecken der Prävention Beratungs- und Schulungsangebote für eine von sexueller Belästigung und Gewalt freie Arbeitskultur für arbeitgebende Produktionsunternehmen aus der Film-, Rundfunk- sowie Theater- und Musikbranche anbieten.

(4) Der Verein kann beschließen, den unter § 2 Absatz 1 und 2 beschriebenen Vereinszweck auch auf andere Kultur- und Medienbereiche auszuweiten.

(5) Arbeitsweise und Inhalt der vom Verein wahrgenommenen Aufgaben orientiert sich insbesondere an dem gemeinsam durch die Gründungsmitglieder unterzeichneten Eckpunktepapier zur Gründung einer gemeinsamen Einrichtung als unabhängige und überbetriebliche Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt (Anlage zur Satzung).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der §§ 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder, weitere ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

a) Gründungsmitglieder sind die Mitglieder, die den Verein errichten und die das Eckpunktepapier gem. § 2 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Errichtung des Vereins verabschiedet haben. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

b) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

c) Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 S. 3 erfüllen. Fördermitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht in einer Sektion. Weitere Mitgliedermitwirkungsrechte stehen nicht zu. Im Übrigen wird auf § 13 Abs. 2 verwiesen.

(2) Weitere die Sektionen betreffende Regelungen ergeben sich aus § 11.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person oder Personenvereinigung, insbesondere aus dem Bereich der Film-, Rundfunk-, Theater- und Musikbranche werden, die sich mit den Werten und Zielen des Vereins identifiziert. Grundvoraussetzung ist die Anerkennung der Satzung und des in § 2 Abs. 5 genannten Eckpunktepapiers. Natürliche Personen können nur Fördermitglied werden. Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht Fördermitglieder werden, müssen einer in § 11 Abs. 2 aufgeführten Sektion angehören.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Im Antrag auf Mitgliedschaft ist anzugeben, welcher Sektion das Mitglied beitreten will. Über den Antrag auf Aufnahme und die Zuordnung zu einer der Sektionen entscheidet die Delegiertenversammlung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstaben f) und g) und Abs. 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung des Vereins. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der Beendigung/Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
- b) durch den Austritt des Mitglieds,
- c) mit dem Tod des Mitglieds
- d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mindestens ein halbes Jahr vor Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Zur Beschlussfassung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Vereinsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sektionen.

§ 8 Delegiertenversammlung

(1) In der Delegiertenversammlung hat jede Sektion einen Sitz und eine Stimme. Im Übrigen wird auf § 11 verwiesen.

(2) Die Delegiertenversammlung des Vereins findet in der Regel am Vereinssitz statt. Die Leitung obliegt der Präsidentin oder der geschäftsführenden Vorständin, bei deren Verhinderung einer zu wählenden Versammlungsleiterin aus der Mitte der Delegiertenversammlung.

(3) Die Delegiertenversammlung ist schriftlich durch den Vorstand – mindestens drei Wochen vor dem Tag der Sitzung – unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist der angestrebte Änderungstext mitzuschicken.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zu jeder Delegiertenversammlung einzuladen.

(5) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist spätestens bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres einzuberufen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen weitere außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens eine Sektion eine Einberufung verlangt oder 10 % der Mitglieder eine Einberufung verlangen.

§ 9 Aufgabe der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines, soweit diese Satzung nicht den Vorstand oder ein anderes Organ für zuständig erklärt.

(2) Die Delegiertenversammlung entscheidet in den nach Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und insbesondere über:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüferinnen;
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- c) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und/oder einzelner Vorstandsmitglieder;
- d) die Wahl der Kassenprüferinnen; diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein, ihre Wiederwahl ist möglich;
- e) die Höhe eines Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung gem. § 13 Abs. 3;
- f) Aufnahmeanträge auf Mitgliedschaft;
- g) die Zuordnung neuer Mitglieder zu bestehenden Sektionen zu oder Wechsel in eine andere Sektion;
- h) Einrichtung und Auflösung einer Sektion;
- i) Satzungsänderungen;
- j) Verabschiedung des jährlichen Haushaltes;
- k) die Errichtung einer Geschäftsstelle;
- l) die Bestellung einer Leiterin der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorstand
- m) vereinspolitische Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung;
- n) Beschlussfassung des Ausschlusses von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 3.

(3) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in den Fällen des Abs. 2 b), c), e) g) h), i), k), l), m) einstimmig durch die Sektionen getroffen, im Übrigen werden Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der Sektionen gefasst.

(4) Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens eines Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen. Abstimmungen und Wahlen im Block (sog. „Blockwahl“) sind zulässig.

(6) Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, in Textform, elektronisch) erfolgen, wenn alle stimmberechtigten Delegierten ihre Zustimmung zu dem Beschluss innerhalb einer vom Vorstand festgesetzten Frist abgeben.

(7) Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, ist eine Niederschrift vorzunehmen. Diese ist von der Schriftführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen. Sie ist dem Vorstand und den Mitgliedern zu übersenden.

(8) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Delegierte oder eine Co-Delegierte jeder Sektion anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus einer Präsidentin und einer geschäftsführenden Vorständin.

(2) Personen des Vorstandes und Delegierte der Sektionen dürfen nicht personenidentisch sein.

(3) Die geschäftsführende Vorständin wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abberufung der geschäftsführenden Vorständin ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 9 Abs. 2 c).

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die geschäftsführende Vorständin führt zusätzlich die Geschäftsstelle. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Übrigen hat der Vorstand neben den in der Satzung eingeräumten Zuständigkeiten, folgende Aufgaben:

- a) inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- b) Vereinsführung entsprechen der Beschlüsse des Vereins
- c) Führung der laufenden Geschäfte zwischen den Delegiertenversammlungen

(5) Der Vorstand tagt, auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, jedoch mindestens einmal im Jahresquartal. Die Beschlussfassung erfolgt wie folgt:

- a) ein zweiköpfiger Vorstand trifft seine Beschlüsse einstimmig

b) ein drei- oder mehrköpfiger Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ist die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gegeben. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der geschäftsführenden Vorständin ausschlaggebend. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der geschäftsführenden Vorständin und der Präsidentin zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich von der geschäftsführenden Vorständin niederzulegen und von der Präsidentin gegenzuzeichnen bzw. per E-Mail zu bestätigen.

(7) Die geschäftsführende Vorständin übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aus und kann für ihre Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Die geschäftsführende Vorständin wird auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig. Für den Abschluss, Inhalt, Änderungen und Beendigung des Vertrages ist die Delegiertenversammlung zuständig; der Vertrag wird durch die geschäftsführende Vorständin unter Befreiung von § 181 BGB sowie der Präsidentin oder der Delegiertenversammlung gezeichnet. Die Präsidentin kann für ihre Tätigkeit auf Beschluss der Delegiertenversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten; Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen – insbesondere aufgrund registergerichtlicher Beanstandungen, orthografischer Anpassungen oder (finanzbehördlicher) Vorgaben – formeller Art, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

(9) Der Vorstand haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 11 Sektionen

(1) Der Verein hat vier Sektionen. Derzeit verfügt der Verein über

- a) Sektion Arbeitnehmerverbände und Berufsverbände Freischaffende
- b) Sektion Arbeitgeberverbände
- c) Sektion Sender
- d) Sektion Branchenverbände und Institutionen

(2) Die ordentlichen Mitglieder einer Interessenkategorie sind jeweils in einer Sektion zusammengeschlossen. Sie üben ihr Stimmrecht ausschließlich über gemeinschaftliche Willensbildung in der Sektion, der sie angehören, aus.

(3) In der Delegiertenversammlung hat jede Sektion einen Sitz und eine Stimme.

(4) Das Stimmrecht der Sektion nimmt die von der Sektion entsandte Delegierte oder seine Co-Delegierte wahr. An der Delegiertenversammlung kann die Delegierte und eine Co-Delegierte teilnehmen; bei zeitgleicher Anwesenheit der Delegierten und der Co-Delegierten kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Die Wahl der Delegierten und seiner Co-Delegierten erfolgt durch die Sektion.

(5) Die Einrichtung und Auflösung der Sektionen erfolgt durch einstimmigen Beschluss in der Delegiertenversammlung (§ 9 Abs. 2 h) i.V.m. 9 Abs. 3).

(6) Aufgaben und Zuständigkeiten der Sektionen ergeben sich aus der Satzung. Sektionen regeln ihre innere Organisation selbst und können hierzu eine Sektions-Geschäftsordnung beschließen. Die Sektionsgeschäftsordnung darf der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen.

(7) Die Zuordnung zu einer Sektion erfolgt auf Vorschlag des Mitglieds mit Zustimmung der Delegiertenversammlung. Der Wechsel von und zu einer anderen Sektion ist jeweils zum Kalenderjahresanfang mit Zustimmung der zukünftigen Sektion möglich.

(8) Sektionen sind unabhängig von der in der Satzung eingeräumten Rechte und Zuständigkeiten keine rechtlich selbstständigen Vereine. Aus der Zugehörigkeit zu einer Sektion entstehen keine über die in der Satzung gewährten Mitgliederrechte hinausgehenden individuellen Rechte oder Ansprüche. Die Führung des Vereins obliegt den in der Satzung bestimmten Organen.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Die Delegiertenversammlung richtet bei Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Geschäftsstelle ein.

(2) Sofern keine hauptamtliche geschäftsführende Vorständin bestellt wird, kann die Delegiertenversammlung eine Leiterin der Geschäftsstelle in Einvernehmen mit dem Vorstand bestellen, die die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins führt. Sie bzw. er hat neben der laufenden Verwaltung Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen und ist an die Weisung des Vorstandes gebunden. Die Einzelheiten werden durch Vertrag vereinbart.

(3) Die Leiterin der Geschäftsstelle ist auf Anforderung des Vorstandes verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Finanzierung

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Geld und finanziert seine Arbeit aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen von öffentlichen und privaten Zuwendungsgebenden, von den Behörden zugunsten des Vereins verhängten Geldbußen sowie sonstigen Finanzmitteln, die zur Erfüllung der Satzungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

(2) Von den ordentlichen und den Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus können auch ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder Zuwendungen oder Spenden leisten, deren Höhe sie selbst festlegen. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30. Januar für das laufende Jahr bzw. bei Neueintritt innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt zur Zahlung fällig. Bei Austritt bleibt der Jahresbeitrag fällig und geschuldet; es erfolgt keine (anteilige) Rückerstattung.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wie auch weitere die Beiträge betreffende Regelungen ergibt sich aus Beschluss der Delegiertenversammlung bzw. der Beitragsordnung. Bei unterjährigem Eintritt besteht die Beitragspflicht anteilig ab dem Zeitpunkt des Eintritts für die verbleibenden Monate.

(4) Zahlungen von Nichtmitgliedern oder freiwillige Zahlungen von Mitgliedern über den Mitgliedsbeitrag hinaus stellen Spenden dar.

(5) Die Rechnungsprüfung kann durch von der Delegiertenversammlung zu wählende Rechnungsprüfer oder durch einen Steuerberater erfolgen, der Prüfungstestat abgibt.

§ 14 Datenschutz und Schriftform

(1) Der Vorstand ist befugt eine Datenschutzordnung zu erlassen. Der Vorstand ist befugt zu datenschutzrechtlichen Vorgaben soweit erforderlich einen Datenschutzbeauftragten/eine Datenschutzbeauftragte zu bestellen oder die Aufgabe von einem/einer externen Datenschutzbeauftragten wahrnehmen zu lassen.

(2) Bei Angabe einer unverschlüsselten E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden. Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, so können Bekanntgaben des Vereins auch per E-Mail erfolgen. Eine entsprechende Mitteilung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesandt wurde.

(3) Sämtliche Sitzungen des Vereins oder seiner Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) oder als Präsenz in Verbindung mit einer Online-Versammlung (Hybrid-Versammlung) stattfinden. Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Bei Online-Versammlungen ist ein Antrag auf geheime Abstimmung nur zulässig, sofern eine geheime Abstimmung technisch möglich ist.

(4) Schriftlich im Sinne dieser Satzung umfasst auch die Abgabe von Erklärungen in Textform (z.B. E-Mail) oder anderer elektronischer Form.

§ 16 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Berlin, den 07.07.2025